

BFB · Postfach 04 03 20 · 10062 Berlin

Verteiler Bundestag:
Rechtsausschuss (f),
Finanzausschuss,
Innenausschuss und
Wirtschaftsausschuss**Entwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung
BRatsDrucks.: 275/07 vom 27.04.07**

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der anstehenden Beratungen des vorgenannten Gesetzentwurfs zur Telekommunikationsüberwachung erlauben wir uns, Ihnen nachfolgend die besondere Position des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) zu ausgewählten Neuregelungen zu übermitteln:

§ 53b StPO-neu:

Die Neuregelung des § 53b Abs. 1 und 2 StPO sieht eine Abstufung zwischen bestimmten in § 53 StPO genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, insbesondere bestimmten Freiberuflern, vor. Diese Unterscheidung halten wir weder für verfassungsrechtlich geboten noch für in rechtsstaatlicher Weise handhabbar. Es ist sicher zu begrüßen, dass für Strafverteidiger ein absolutes Verwertungsverbot vorgesehen ist. Das in Abs. 2 vorgesehene relative Verwertungsverbot ist allerdings bedenklich, zumal die Abgrenzung der Personengruppen in sich nicht überzeugt.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3.3. 2004 (Az. 1 BvR 2378/98) ausdrücklich darauf verwiesen, dass das in Art 47 GG festgelegte Zeugnisverweigerungsrechts für Parlamentsabgeordnete gerade nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört. Die Gesetzesbegründung, die Abgeordneten in den absolut geschützten Bereich zu erheben, folgt hier allein formaljuristischen Argumenten und trägt der Schwere des Eingriffs in die grundgesetzlich nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Individualrechte in keinsten Weise ausreichend Rechnung (vgl. BVerfG a.a.O. Rz. 148).
2. Im vorzitierten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht im übrigen die Gespräche mit Seelsorger und Strafverteidiger exemplarisch für die absolut schützenswerte Intimsphäre vor unzulässigen staatlichen eingriffen genannt. Eine abschließende Aufzählung stellt dies nicht dar, zumal auch

Reinhardtstraße 34
10117 Berlin
Postfach 04 03 20
10062 Berlin<http://www.freie-berufe.de>Deutsche Apotheker- und
Ärztebank, Berlin
Kto.Nr.: 0001 025 694
(BLZ 100 906 03)Postgiroamt Köln
Kto.Nr.: 29-500
(BLZ 370 100 50)

klargestellt wird, dass Ärzte ebenso unter diesen absoluten Schutzbereich fallen können (vgl. a.a.O. Rz. 148 mit weiteren Hinweisen, Maunz-Dürig, GG-Kommentar, Art. 2 Rn. 158 mit besonderem Hinweis auf Fußnote 5). Vergleichbares dürfte für weitere Berufe aus dem heilkundlichen Bereich gelten, insbesondere für die Psychotherapeuten. Lediglich für Angehörige der Presse und des Parlaments ist die Zuordnung zur absolut schützenswerten Intimsphäre unterblieben. Andere Freie Berufe aus dem Katalog des § 53 StPO werden nicht so ausdrücklich benannt. Aufgrund der zu 1. dargestellten Willkür der Einordnung des Abgeordneten zum absolut geschützten Personenkreis, bleibt es das Geheimnis der Verfasser des Referentenentwurfs, wieso die anderen Berufsgruppen pauschal lediglich einem relativen Verwertungsverbot unterworfen werden. Das in allen Fällen pauschal das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung diesen Schluss zulassen soll, birgt gravierende Rechtsunsicherheiten für den Bürger.

3. Die Verschwiegenheitspflichten von Vertretern der Freien Berufe bestehen nicht um ihrer selbst willen, sondern sind Ausfluss des in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Persönlichkeitsrechts jeden einzelnen Menschen. Hier eine Durchlöcherung nach dem „Schweizer-Käse-Prinzip“ zuzulassen, ist eines Rechtsstaates unwürdig. Die Freien Berufe erbringen ihre höchstpersönliche Dienstleistung in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Bürger: Der Auftraggeber soll und muss in der Lage sein, sich ohne Befürchtung der Veröffentlichung seiner höchstpersönlichen Geheimnisse, wie bspw. physische und psychische Krankheitssymptome, rechtsrelevantes Tun oder Unterlassen, rückhaltlos zu offenbaren. Anderenfalls ist nicht nur eine fachlich zutreffende Auftragserfüllung im wirtschaftsprüfenden, steuerrechtlichen, (straf-) rechtlichen und medizinischen Bereich nicht möglich. Es ist auch unmöglich, verfassungsmäßig garantierte Rechte des Einzelnen – u.U. auch gegen den Staat - durchzusetzen. Wenn aber in Einzelbereichen Eingriffe in das Vertrauensverhältnis des Bürgers zum Freiberufler erlaubt werden, befürchten wir Erosionseffekte dergestalt, dass beispielsweise die Inanspruchnahme eines Arztes, der Mitbürger muslimischer Glaubensrichtung behandelt, aufgrund der möglicherweise bestehenden Überwachungsmaßnahmen durch andere Patienten unterbleiben wird.
4. Schließlich fehlt bislang auch jeder empirische Beweis dafür, dass die in § 53 Abs. 1 StPO genannten Berufsgruppen rechtsstaatliche Gebote massenhaft derart außer Acht lassen, dass ein solch gravierender Einschnitt in die verfassungsmäßigen Rechte des Einzelnen zwingend notwendig ist. Eine vergleichbare „Beweisführung“ ist bereits im Rahmen einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht zu den Auswirkungen der Geldwäschebekämpfungsregelungen gescheitert. Insofern begrüßen wir die Auftragserteilung für ein Gutachten zur Rechtswirksamkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung und sehen den Ergebnissen des vorgenannten Instituts mit Interesse entgegen.

Vorratsdatenspeicherung (§§ 110a TKG-neu ff.):

Aus den bereits genannten Gründen der Bedeutung der Verschwiegenheitspflichten der Freien Berufe, die dem Schutz des einzelnen Bürgers nach Art. 2 Abs. 1 GG dienen, ist es unseres Erachtens auch notwendig, entsprechende Verwertungsverbote im Rahmen der §§ 110a TKG-neu einzufügen. Auch wenn die Richtlinienvorlage diese nicht ausdrücklich vorsehen sollte, ist es mit deutschem Verfassungsrecht - wie oben bereits ausführlicher dargelegt - und den auf europäi-

scher Ebene parallel gewährleisteten Menschenrechten nicht zu vereinbaren, hier ein Einfallstor gegen Grundrechtesschutz zu schaffen.

Wir würden es begrüßen, wenn unsere Anregungen und Bedenken Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden würden.

Im übrigen verweisen wir ergänzend auf die Stellungnahmen unserer Mitgliedsorganisationen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



RA Arno Metzler
Hauptgeschäftsführer